



## Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover  
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover  
Tel.: 0511/55 78 08  
Fax: 0511/55 15 88  
E-Mail: selk@selk.de  
Internet: www.selk.de

### (Haupt- und Hilfs-) Antrag der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten an die 14. Kirchensynode (2019):

Die 14. Kirchensynode möge nachfolgende – durch unterstrichenen Fettdruck bzw. durch Durchstreichungen gekennzeichnete – Änderungen in Art. 21 Abs. 3 der Grundordnung, Kirchliche Ordnungen Nr. 100, beschließen (Hauptantrag: „Propstei(en)“, Hilfsantrag: „Kirchenregion(en)“):

„Artikel 21 Die Kirchenleitung

...

(3) **Die Propste sind jeweils** Der Propst ist Pfarrer einer Gemeinde **ihrer Propstei / Kirchenregion** der Wahlregion, die ihn ~~nominiert und wählt~~. **Sie** werden ~~Er wird~~ durch die **zu ihr gehörenden** in einer Wahlregion ~~beteiligten~~ Kirchenbezirkspfarrkonvente ~~nominiert~~ und durch die ~~beteiligten~~ Kirchenbezirkssynoden **ihrer Propstei / Kirchenregion** gewählt. Näheres zur Wahl regelt eine Wahlordnung.

Die Kirche gliedert sich in vier **Propsteien / Kirchenregionen** ~~Wahlregionen~~ (Nord, Ost, Süd, West), die von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten festgelegt werden.

**Die Propste führen** Der Propst führt die Superintendenten **ihrer Propstei / Kirchenregion** ~~seiner Wahlregion~~ in ihr Amt ein. Zusammen mit ihnen **wachen sie** ~~wacht er~~ über die rechte Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente. **Sie** halten ~~Er hält~~ Visitationen, besonders bei den Superintendenten und ihren Gemeinden.

**Die Propste beraten** Der Propst berät regelmäßig mit den Superintendenten **ihrer Propstei / Kirchenregion** ~~seiner Wahlregion~~. **Sie sollen** ~~Er soll~~ an den Bezirkspfarrkonventen und den Bezirkssynoden **ihrer Propstei / Kirchenregion** ~~seiner Wahlregion~~ sowie an überbezirklichen Begegnungspfarrkonventen teilnehmen und Anregungen für das geistliche Leben und für die theologische Fortbildung der Pastoren geben. Regelmäßig durchzuführende überbezirkliche Begegnungspfarrkonvente werden vom Kollegium der Superintendenten vereinbart.

Die Amtszeit **der Propste** ~~des Propstes~~ ist nicht befristet, sofern bei der Wahl nichts anderes festgelegt wurde. **Die Propste scheiden aus ihrem Amt aus, sobald sie nicht mehr Pfarrer einer Gemeinde ihrer Propstei / Kirchenregion sind. Die Propste können** ~~Der Propst kann~~ von ihrem ~~seinem~~ Amt zurücktreten. **Sie müssen ihr** ~~Er muss sein~~ Amt niederlegen, wenn das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung zu der Überzeugung kommen, dass **die** ~~seine~~ Amtsführung der Kirche nicht mehr dienlich ist. **Die Propste treten** ~~Er tritt~~ nach der allgemeinen Pensionsregelung in den Ruhestand.

**Die Propste bestimmen** Der Propst ~~bestimmt~~ im Einvernehmen mit den Superintendenten ihrer ~~seiner~~ **Propstei / Kirchenregion** ~~Wahlregion~~ einen von ihnen zu ihrem ~~seinem~~ ständigen Vertreter. Dieser führt auch das Amt im Falle der Vakanz bis zur Einführung eines neuen Propstes.“

**Begründung:**

1. Die 13. Kirchensynode 2015 (Beschlussfassung gemäß Antrag 525.01) hat anlässlich der Abschaffung der Sprengel einen neuen Absatz (3) in Art. 21 der Grundordnung eingefügt unter Aufnahme des zuvor in der Kirche nicht gebräuchlichen Begriffs „Wahlregion“. „Wahlregion“ wird hier sowohl zur Eingrenzung der für eine Propstwahl zuständigen kirchlichen Organe verwendet (Art. 21 Abs. 3 S. 1 – 4) als auch zur Beschreibung des bischöflichen Verantwortungsbereichs eines Propstes (Art. 21 Abs. 3 S. 5 – 10). Der Begriff „Wahlregion“ war ein Arbeitstitel in Synodalunterlagen, der durch die 13. Kirchensynode unreflektiert in die Grundordnung übernommen wurde.

Gegen die praktische Verwendung des Begriffes „Wahlregion“ erhob sich schon bald nach der Kirchensynode 2015 Widerspruch mit unterschiedlichen Begründungen (steriler, säkular-politischer Klang; unsachgemäß, da allein die Bezeichnung von Wahl-Bezirken inhaltlich zu kurz greift usw.). Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden halten die Bezeichnungen „Propstei“ oder (hilfsweise) „Kirchenregion“ anstelle von „Wahlregion“ für angemessen.

Propstei: Eine Propstei (veraltet auch Probstei, lateinisch praepositura) ist ursprünglich ein Kloster, dem ein Propst vorsteht, zudem bezeichnet das Wort das Amt, die Dignität (Würde), den Amtsbereich oder auch den Amts- bzw. Wohnsitz eines Propstes. Die jeweilige Bedeutung ergibt sich aus dem Kontext.“ (Wikipedia [https://de.wikipedia.org/wiki/Propstei\\_\(Kirche\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Propstei_(Kirche)); abger. 07.10.17) „Propstei“ bezieht sich inhaltlich zutreffend auf den regionalbischöflichen Verantwortungsbereich eines Propstes. „Propstei“ knüpft zudem an einen kirchlich gebräuchlichen Begriff an, der in anderen Kirchen eingeführt und verstehbar ist, z.B. in den Landeskirchen Braunschweig und Norddeutschland bzw. als „Propstsprengel“ in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands.

Kirchenregion: Die (im deutschen kirchlichen Raum singuläre) Begriffsneuschöpfung „Kirchenregion“ signalisiert, dass nicht sterile, technokratisch-administrative Einheiten mit einer bestimmten Funktionalität gemeint sind, sondern „Kirche in der Region“, das heißt Gemeinden, in denen sich Christen um Wort und Sakrament sammeln, missionarisch, diakonisch, kirchenmusikalisch dem Evangelium von Jesus Christus und Seiner Kirche dienen. Der Begriff der „Kirchenregion“ wird allerdings aus folgendem Grund nicht präferiert: Die Grundordnung schließt andere regionale kirchliche Gliederungen mit von „Kirchenregionen“ abweichenden Zuschnitten (z.B. auf dem Gebiet der Kirchenmusik) nicht aus. Für solche Zusammenschlüsse müssten noch Begriffe zur Verfügung stehen. So wäre z.B. neben der „Propstei Nord“ die „Kirchenmusik Nord“ (mit abweichendem Zuschnitt) denkbar, während die „Kirchenregion Nord“ (wegen ihres begrifflich ausschließlich geografischen Bezugs) neben der „Kirchenmusik Nord“ eher zu Verwirrung führen würde.

2. Parallel zu der Regelung für die Kirchenräte (Art. 21 Abs. 2 S. 2 bis 4 Grundordnung) wird auch für die Propste im Plural formuliert.

---

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung KL|KollSup 1a/18/6.2. von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden auf der Frühjahrstagung vom 15. bis 17. März 2018 in Bergen-Bleckmar zugrunde.

Hannover, 6. August 2018

Für die Richtigkeit:

*Michael Schätzel*

Geschäftsführender Kirchenrat